

Von

§ 9

fällt der zweite Absatz:

„Dasselbe gilt ——— zu entrichten sind.“

aus.

§ 10

bleibt unverändert.

§ 11 a.

Die Mitglieder des Armenvereins und die Armenpfleger haben sich ihren Bemühungen ohne Entschädigung zu unterziehen. Dagegen kann für die Cassenverwaltung und Rechnungsführung bei dem Armenwesen, sowie für einzelne besondere Mühwaltungen, z. B. Beaufsichtigung eines Baues, nach dem Ermessen des Armenvereins eine entsprechende Vergütung gewährt, auch können ausnahmsweise an Orten, wo die Umfänglichkeit und Schwierigkeit der Armenpflege es unerlässlich macht, und zu Berrichtungen, welche schicklicher Weise den Mitgliedern der Armenverwaltung nicht anzufinnen sind, besoldete Officianten angestellt werden.

§ 11 b.

In soweit durch bestätigtes örtliches Regulativ nicht etwas Anderes bestimmt ist, sind die Armencassenrechnungen von den Rechnungsführern ultimo December zc.

§ 11 c.

Was dem entgegen in der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 in § 13 unter A. 2, in § 18, sowie in § 19 von den Worten an:

„die durch die Obrigkeit zc.,“

in § 20 verbunden mit Nr. II. unter 2 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 22. October 1840, ingleichen in §§ 21, 80 und 83 des letzteren vorgeschrieben ist, wird hierdurch aufgehoben.

Mit Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Dresden, den